

**Stellungnahme des Fachkollegiums 111 „Sozialwissenschaften“
zum
Forschungsdatenmanagement in der Soziologie, der Politikwissenschaft und der
Kommunikationswissenschaft**

(1) Die Archivierung von Forschungsdaten ist, sofern sie nicht InformantInnen oder Forschungsbeziehungen beschädigt, sinnvoll und notwendig. Archivierung oder Nicht-Archivierung sollten in Forschungsanträgen begründet werden. Im Falle der Archivierung können auch Finanzmittel in angemessenem Umfang beantragt und bereitgestellt werden.

(2) Wissenschaftlich nachnutzbare Daten sind nützlich für Offenheit und Transparenz vieler Studien. Insbesondere sind sie eine große Unterstützung, um empirische Ergebnisse intersubjektiv nachvollziehbar zu machen (etwa durch Reproduktion der Analysen).

(3) Wenn Forschungsdaten archiviert werden, sind Qualitätsstandards einzuhalten, wie sie in den *FAIR*-Prinzipien festgehalten sind (findable, accessible, interoperable, reusable).

(4) Nicht immer werden archivierte Daten an andere Forschende weitergegeben werden können. Dies hat keinen Einfluss auf die Frage der Förderwürdigkeit eines Forschungsvorhabens.

(5) Es ist vom Typus der Daten und vom Typus der Probanden sowie der Belastbarkeit des Reports abhängig, ob die Weiternutzung archivierter Daten durch Dritte ermöglicht werden kann. Eine Weitergabe ist etwa nicht möglich, wenn die Archivierung der Daten die Erhebung der Daten gefährden würde, oder wenn vulnerable Personengruppen oder Gruppen, die sich u.U. am Rande oder jenseits der Legalität bewegen, erforscht werden. Diese Spezifika sind im Forschungsantrag zu reflektieren, und das entsprechende Vorgehen ist zu begründen.

(6) Es gibt aus verschiedenen Gründen nicht den einen Standard und nicht eine einzige Zweckbestimmung der Archivierung und es gibt mögliche Schäden von Archivierung. Der Unterschiedlichkeit von Datentypen und Forschungskontexten ist stets Rechnung zu tragen.